



MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT,
GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Mainz, 28. Mai 2020
Nr. 148-3/20

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Stefanie Schneider
Pressesprecherin

Telefon 06131 16-2377
Telefax 06131 16-172377
Stefanie.Schneider@msagd.rlp.de

Corona

Information der Landesregierung zum aktuellen Stand hinsichtlich des Coronavirus: Besuchsrechte in Krankenhäusern

Aktuell gibt es in Rheinland-Pfalz insgesamt 6.668 bestätigte SARS-CoV-2 Fälle, 230 Todesfälle und 6.130 genesene Fälle. 308 Menschen im Land sind aktuell mit dem Coronavirus infiziert.

Landkreis	Bisher bekannt	Todesfälle	Genesen	Gemeldete letzte 7 Tage pro 100.000
Ahrweiler	186	1	150	7
Altenkirchen	165	11	144	2
Alzey-Worms	265	11	243	1
Bad Dürkheim	324	12	304	0
Bad Kreuznach	196	7	186	0
Bernkastel-Wittlich	158	2	144	4
Birkenfeld	89	2	83	1
Bitburg-Prüm	184	4	175	0
Cochem-Zell	129	1	126	2
Donnersbergkreis	135	6	123	3
Germersheim	146	5	137	0
Kaiserslautern	102	0	98	0
Kusel	91	1	89	0
Mainz-Bingen	428	25	381	4
Mayen-Koblenz	340	14	325	0
Neuwied	211	4	206	0
Rhein-Hunsrück	161	6	155	0
Rhein-Lahn-Kreis	158	6	152	0
Rhein-Pfalz-Kreis	235	5	216	2
Südliche Weinstr.	151	3	147	1
Südwestpfalz	106	3	103	0



PRESSEDIENST

Trier-Saarburg	195	8	184	0
Vulkaneifel	118	5	113	0
Westerwaldkreis	357	21	324	0
Stadt				
Frankenthal	43	2	40	0
Kaiserslautern	167	5	128	7
Koblenz	263	18	245	0
Landau i.d.Pfalz	56	2	54	0
Ludwigshafen	311	2	289	3
Mainz	624	26	529	20
Neustadt Weinst.	103	2	100	0
Pirmasens	31	0	30	0
Speyer	85	1	82	0
Trier	102	1	100	1
Worms	217	7	191	11
Zweibrücken	36	1	34	0

Stand: 10.00 Uhr

Die oben genannten Zahlen entsprechen den in der Meldesoftware des Robert Koch-Instituts übermittelten laborbestätigten Fällen einer COVID-19 Erkrankung mit Meldeadresse in Rheinland-Pfalz. Diese werden von den Gesundheitsämtern über die Landesmeldestelle beim Landesuntersuchungsamt an das Robert Koch-Institut übermittelt.

Die Summe der in Rheinland-Pfalz bereits von COVID-19 Genesenen wird anhand eines Bewertungsalgorithmus ermittelt. Diese Angaben können von den Zahlen des Robert Koch-Instituts abweichen. Als Gemeldete gelten alle Menschen mit COVID-19 Erkrankung mit Meldedatum der letzten 7 Tage, pro 100.000 Einwohner.

Besuchsrechte in Krankenhäusern

Gemäß der gestern in Kraft getretenen Achten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz haben Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte sowie sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen auch in der Corona-Pandemie grundsätzlich ein Besuchsrecht in Krankenhäusern.

„Die getroffenen Regelungen tragen einerseits dem Erfordernis des Infektionsschutzes



PRESSEDIENST

und der Sicherheit der Patientinnen und Patienten und Mitarbeiter in den Krankenhäusern Rechnung; andererseits findet damit das Bedürfnis des auch für den Heilungsprozess und das Wohlbefinden wichtigen persönlichen Kontakts zwischen Patient und Angehörigen Berücksichtigung“, sagte Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler.

Ein Besuchsrecht gilt ebenso für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist, und für sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.

Vom Besuchsrecht ausgenommen sind Menschen mit einer Covid-19-Erkrankung und Kontaktpersonen nach der Definition durch das Robert Koch-Institut sowie Menschen mit einer erkennbaren Atemwegserkrankung.

Die Krankenhäuser haben darüber hinaus, im Einzelfall auch unter Auflagen, für vorab nicht genannte Personenkreise Ausnahmen vom Betretungsverbot zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei der Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder bei der Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Die konkrete Ausgestaltung des Besuchsrechts, z. B. im Hinblick auf eine zeitliche Beschränkung, kann von verschiedenen krankenhausespezifischen Gegebenheiten, wie z. B. Raumgröße und Belegungssituation, abhängen. Diese liegt daher in der Organisationshoheit der Krankenhäuser.

Einen Überblick über alle Maßnahmen der Landesregierung bietet die Internetseite www.corona.rlp.de.